



Richtlinie

AD I-003 D

Gegenstand:

Umgang mit Änderungen (*Management of Change*) auf zertifizierten Flugplätzen

Referenz: 043.3

Rechtsgrundlagen: Siehe Kapitel 3

Adressaten: Flugplatzhalterinnen und Flugplatzhalter, Flugplatzleiterinnen
und Flugplatzleiter

Ausgabestand: Inkraftsetzung vorliegende Version: 1.3.2021
Vorliegende Version: 3.0
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 1.6.2010

Verfasser: Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt am / durch: 12.4.2010 / Amtsleitung BAZL

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Geltungsbereich | 3 |
| 3. Rechtsgrundlagen | 3 |
| 4. Änderungsverfahren | 3 |
| 5. Identifikation und Klassifizierung von Änderungen..... | 4 |
| 6. Genehmigungs- und Freigabepflicht..... | 4 |
| 7. Meldepflicht..... | 5 |
| 8. Sicherheitsnachweis | 5 |
| 9. Konformitätsnachweis | 5 |
| 10. Koordination mit Partner- und Drittfirmen | 5 |
| 11. Nicht planbare Änderungen | 6 |
| 12. Übersicht der Änderungsverfahren im Flugplatzbereich..... | 7 |
| 13. Aufsicht | 13 |
| 14. Inkrafttreten..... | 13 |

1. Einführung

Die Vorgaben der Agentur der Europäischen Union (EU) für Flugsicherheit (EASA) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) verlangen, dass zertifizierte Flugplätze im Flugplatzhandbuch als Teil des Management Systems einen Prozess festlegen, welcher die Identifikation von Änderungen und den weiteren Umgang damit regelt (*Management of Change*). Die vorliegende Richtlinie schafft einen Überblick über die in den anwendbaren rechtlichen Grundlagen festgelegten Melde- und Genehmigungsverfahren im Bereich Safety und präzisiert diese, wo nötig.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist rechtsverbindlich für alle Flugplätze mit Zertifikat nach EU-Recht (EASA-Zertifikat, Art. 23a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL; SR 748.131.1]), nach Regelungen der ICAO (ICAO-Zertifikat, Art. 23b VIL) oder Schweizer Zertifikat basierend auf EU-Recht (Art. 23c VIL).

3. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Art. 3, 36 ff. und 41 ff. des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Art. 9, 23 ff., 62 ff. und 71 ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
- Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (Flugplatzleiterverordnung; SR 748.131.121.8)
- Anhänge 14 und 17 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 14 und Anhang 17; SR 0.748.0)

4. Änderungsverfahren

4.1 Es werden drei Verfahren im Umgang mit Änderungen unterschieden:

- a) Änderungen, welche nur nach vorgängiger Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörde¹ realisiert werden dürfen
- b) Änderungen mit reiner Meldepflicht, die keine Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörde erfordern
- c) Änderungen, die ohne Meldung oder Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörde umgesetzt werden dürfen

¹ In der Regel UVEK, VBS, BAZL, Kanton oder Gemeinde

5. Identifikation und Klassifizierung von Änderungen

- 5.1 Die zertifizierten Flugplätze sind verpflichtet, im Flugplatzhandbuch einen Prozess zu beschreiben, welcher die Identifikation von Änderungen auf dem Flugplatz sicherstellt und das Verfahren für den Umgang mit identifizierten Änderungen regelt.
- 5.2 Zwecks Bestimmung des Umgangs mit identifizierten Änderungen ist jede Änderung zu klassifizieren. Im Rahmen der Klassifizierung ist für jede Änderung zu ermitteln und zu dokumentieren,
- 1) welches der Verfahren gemäss Ziffer 4.1 anzuwenden ist;
 - 2) ob die Änderung sicherheitsrelevant ist und folglich ein Sicherheitsnachweis erstellt werden muss; und ob
 - 3) Partner- oder Drittfirmen betroffen sind und dementsprechend eine Koordination zwischen dem Flugplatzhalter und den betroffenen Unternehmen erforderlich ist.
- 5.3 Die Identifikation und Klassifizierung von Änderungen auf dem Flugplatz liegt in der Verantwortung des Flugplatzhalters.
- 5.4 Das BAZL überprüft im Rahmen der Aufsicht die vom Flugplatzhalter vorgenommene Klassifizierung von Änderungen und kann diese, wenn nötig, anpassen. Es wird deshalb empfohlen, das Resultat der Klassifizierung im Einzelfall frühzeitig mit dem BAZL abzustimmen.

6. Genehmigungs- und Freigabepflicht

- 6.1 Für genehmigungs- oder freigabepflichtige Änderungen ist bei der zuständigen Behörde vorgängig eine Genehmigung resp. Freigabe einzuholen (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hiernach). Das Einholen der Genehmigung oder Freigabe für Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL liegt in der Verantwortung des Flugplatzhalters.
- 6.2 Änderungen sind genehmigungs- oder freigabepflichtig, wenn diese sicherheitsrelevant im Sinne von Ziff. 6.3 dieser Richtlinie sind oder sich eine Genehmigungspflicht aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ergibt (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hiernach).
- 6.3 Sicherheitsrelevante Änderungen sind Änderungen an Verfahren, Organisationsstrukturen, Systemen, Anlagen oder Ausrüstungen, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall die Sicherheit für Personen und Sachen, insbesondere bei der Bereitstellung von Luftfahrzeugen, beim Ein- und Aussteigen, beim Beladen und Entladen, beim Rollen mit Luftfahrzeugen (inkl. Schwebeflug von Helikoptern) oder Bodenfahrzeugen, bei Starts und Landungen sowie bei An- und Abflügen, gefährden können.
- 6.4 Gesuche für genehmigungs- oder freigabepflichtige Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL sind je nach Art der Änderung entweder an die Sektion Sachplan und Anlagen (LESA) oder die Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) zu richten (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hiernach).
- 6.5 Falls genehmigungs- oder freigabepflichtige Änderungen ohne vorherige Genehmigung des BAZL durch einen Flugplatzhalter umgesetzt werden, ist das BAZL verpflichtet, die Einleitung eines Verfahrens zur Einschränkung oder zum Entzug des Zertifikates

sowie eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens zu prüfen. Davon ausgenommen sind nicht planbare Änderungen gemäss Kapitel 11.

7. Meldepflicht

- 7.1 Änderungen mit blosser Meldepflicht sind in Kapitel 12 dieser Richtlinie erwähnt.
- 7.2 Meldepflichtige Änderungen sind dem BAZL mindestens 10 Arbeitstage vor Umsetzung zu melden (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hiernach).
- 7.3 Die Meldung von Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL ist je nach Art der Änderung entweder an die Sektion LESA oder an die Sektion SIAP zu richten (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hiernach).
- 7.4 Die Meldung von Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL liegt in der Verantwortung des Flugplatzhalters (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hiernach).
- 7.5 Die korrekte Umsetzung von meldepflichtigen Änderungen wird vom BAZL im Rahmen der Aufsicht überprüft.

8. Sicherheitsnachweis

- 8.1 Für sicherheitsrelevante Änderungen ist vor Umsetzung ein Sicherheitsnachweis (*Safety Assessment*) unter Einbezug der betroffenen Partner- und Drittfirmen zu erstellen, welcher belegt, dass die Änderung unter Einhaltung eines akzeptierbaren Sicherheitsniveaus umgesetzt werden kann. Dies gilt sowohl für dauerhafte Änderungen mit neuem Endzustand (z. B. Anpassung Anflugverfahren, Erweiterung der Flugbetriebsfläche, Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs) als auch für temporäre Änderungen (z. B. Sanierungsarbeiten).
- 8.2 Auf einen Sicherheitsnachweis kann verzichtet werden, wenn eine Änderung im Rahmen der Klassifizierung als nicht sicherheitsrelevant eingestuft wurde.
- 8.3 Auf einen Sicherheitsnachweis kann verzichtet werden bei Routinearbeiten, welche nach immer gleichem Muster und zu vorgegebenen Zeiten regelmässig wiederholt werden und mittels Prozessen dokumentiert, geschult und regelmässig überprüft werden (z. B. Bewirtschaftung von Grünflächen, Vorfeldreinigung, Nachbesserung von Markierungen).

9. Konformitätsnachweis

- 9.1 Für jede Änderung sind die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Einhaltung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 9.2 Der Umgang mit zulässigen Abweichungen bei Änderungen richtet sich nach dem BAZL-Leitfaden AD I-004 «Konformitätsüberwachung auf Flugplätzen».

10. Koordination mit Partner- und Drittfirmen

- 10.1 Für jede Änderung auf dem Flugplatz sind vorgängig die Schnittstellen zu Partner- und Drittfirmen (wie z. B. Flugsicherungsdienstleistungserbringer, Bodendienstleister,

Flugbetriebe, etc.) zu ermitteln und zu koordinieren. Der Flugplatzhalter ist deshalb verpflichtet, Partner- und Drittfirmen in den *Management of Change*-Prozess einzubinden und die Zuständigkeiten in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen festzulegen.

- 10.2 Flugplatzhalter, Partner- und Drittfirmen auf dem Flugplatz sind verpflichtet, sich gegenseitig über geplante Änderungen zu informieren.
- 10.3 Ein Nachweis der Koordination zwischen Flugplatzhalter und den betroffenen Partner- und Drittfirmen ist für jede Änderung mit Genehmigungs- resp. Freigabe- oder Meldepflicht einzureichen.

11. Nicht planbare Änderungen

In nicht planbaren Situationen mit hoher Dringlichkeit (Gefahr im Verzug, wie z. B. Sofortmassnahmen aufgrund eines Vor- oder Unfalls) ist eine vorgängige Freigabe von Änderungen durch das BAZL unter Umständen nicht möglich. In diesem Fall ist das BAZL nachträglich zeitnah über die erfolgte Änderung zu informieren. Eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung oder Freigabe kann dann nachträglich erteilt werden.

12. Übersicht der Änderungsverfahren im Flugplatzbereich

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht von Änderungen im Flugplatzbereich und der anwendbaren Melde- und Genehmigungs- bzw. Freigabeverfahren, welche sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Praxisfestlegungen dieser Richtlinie ergeben.

In einem allfälligen Widerspruchsfall sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Bei in dieser Liste nicht erwähnten Änderungen im Bereich Safety kann davon ausgegangen werden, dass diese ohne Genehmigung bzw. Freigabe durch oder Meldung an das BAZL ausgeführt werden dürfen. Im Zweifelsfall wird empfohlen, frühzeitig mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen.

| A) Flugplatzanlagen (Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen) | | |
|--|--|--|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| Erstellung, bauliche Änderung, Abbruch oder Nutzungsänderung ² von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen. | Gesuch mit Unterlagen gemäss Art. 27a ^{bis} VIL an BAZL-Sektion LESA ³ für alle Vorhaben dieser Art, sofern sie nicht unter Art. 28 VIL (Genehmigungsfreie Bauvorhaben) fallen. | Erteilung einer Plangenehmigung durch UVEK oder BAZL ggf. nach Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens. Vorabklärungen und Einreichung „Dossier 0“ zwecks Vorprüfung durch das BAZL möglich. |
| | Meldung geringfügiger Vorhaben gemäss Art. 28 VIL (Genehmigungsfreie Bauvorhaben) an BAZL-Sektion LESA ³ mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn und unter Beilage eines Beschriebs der Änderung und Plangrundlagen. | Das BAZL teilt dem Flugplatzhalter innerhalb von 10 Arbeitstagen mit, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ausgeführt werden darf. <u>Beachte</u> : Falls eine luftfahrtspezifische oder andere Prüfung erforderlich ist, muss ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (Zeitbedarf einplanen). |

² Auch Nutzungsänderungen ohne bauliche Massnahmen müssen gemeldet werden (z.B. Nutzungsänderung von Hangar in Werkstatt oder Büro).

³ Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen (LESA), 3003 Bern

| B) Nebenanlagen (Bauten und Anlagen innerhalb des Flugplatzperimeters, die nicht dem Flugplatzbetrieb dienen) | | |
|--|---|--|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| Erstellung, bauliche Änderung, Abbruch oder Nutzungsänderung ⁴ von Nebenanlagen. | Gesuch durch Eigentümer an die zuständige kantonale Behörde. Die erforderliche BAZL-Anhörung muss durch die zuständige Bewilligungsbehörde durchgeführt werden (vgl. Art. 37m Abs. 2 LFG). Es gelten die Gesuchsanforderungen und Fristen der zuständigen kantonalen Behörde. | Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde mit allfälliger Stellungnahme des BAZL. Falls der Flugplatzhalter mit dem Vorhaben nicht einverstanden ist, muss er seine Interessen mittels Einsprache geltend machen. |
| Nutzungsänderung von Nebenanlage in Flugplatzanlage. | Wird gleich behandelt wie Änderung einer Flugplatzanlage (siehe Flugplatzanlagen). | (siehe Flugplatzanlagen) |

| C) Betrieb | | |
|--|---|--|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| Erstellung oder Änderung von Flugverfahren (IFR oder VFR). | Vorgängiges «Framework Briefing» ⁵ empfohlen. Anschliessend Gesuch an BAZL-Sektion LESA ³ mit Gesuchsunterlagen gemäss Art. 24 VIL bzw. gemäss Resultat des «Framework Briefing». | Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements durch das BAZL, ggf. nach Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens. |

⁴ Darunter fällt auch die Änderung einer Flugplatzanlage in eine Nebenanlage.

⁵ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Plan- und Betriebsreglements-genehmigung > Betriebsreglement > Vorlage «Framework Briefing für neue An- und Abflugverfahren»

| | | |
|---|---|--|
| Änderung von anderen Elementen des Betriebsreglements wie z. B. Betriebszeiten, Flugplatzhalter, Zuständigkeiten etc. | Gesuch an BAZL-Sektion LESA ³ mit Gesuchsunterlagen gemäss Art. 24 VIL. | Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements durch das BAZL, ggf. nach Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens. |
| Änderung von sicherheitsrelevanten Betriebsverfahren <u>ohne</u> Auswirkungen auf das Betriebsreglement wie z. B. Änderung der Feuerwehrcategorie, Anpassung der Verfahren bei schlechter Sicht, Anpassung des Betriebs von Luftfahrzeugen mit höherem Code Letter etc. | Änderungsantrag ⁶ mit Beilagen bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁷ . | Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL. |

| D) Technische Systeme und Ausrüstung | | |
|--|---|---|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| Änderung oder Einführung eines sicherheitsrelevanten technischen Systems <u>ohne</u> bauliche Komponente (z. B. Anpassung Hindernisbefeuerung, Anpassung Bodenradar, Docking Guidance System). | Änderungsantrag ⁶ mit Beilagen bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁷ . Bei komplexen Vorhaben wird eine frühere Kontaktaufnahme empfohlen. | Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL. |
| Einführung oder Änderung sicherheitsrelevanter Ausrüstungen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge). | Änderungsantrag ⁶ mit Beilagen bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁷ . | Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL. |

⁶ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Rechtliche Grundlagen > National > Formular Änderungsantrag für Flugplätze

⁷ Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), 3003 Bern oder aerodromes@bazl.admin.ch

| E) Organisation | | |
|---|---|--|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| Wesentliche Änderung des Management-Systems (Organisationsstruktur, Sicherheitspolitik, Gefahrenidentifikation, Risikomanagement, Überwachung der Sicherheit, Umgang mit Änderungen, Überwachung des Safety Management-Systems, Ausbildung im Bereich Safety Management, Sicherheitskommunikation, Notfallplan, Konformitätsüberwachung). | Änderungsantrag ⁶ mit Beilagen bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁷ . | Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL. |
| Wechsel Flugplatzleiter (<i>Accountable Manager</i>) oder Erneuerung Flugplatzleiterausweis. | Gesuch durch den Flugplatzhalter an BAZL-Sektion SIAP ⁷ mittels Antragsformular ⁸ bis spätestens 3 Monate vor Funktionswechsel (bei Ausweiserneuerung bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des Ausweises). | Prüfung der Gesuchsunterlagen, Aufgebot zur Absolvierung des E-Learning-Kurses und Einladung zum Antrittsbesuch (entfällt bei Ausweiserneuerung) mit anschliessender Zulassung durch das BAZL. |
| <i>Gilt nur für Flugplätze mit EASA-Zertifikat</i> Wechsel Betriebsleiter (Manager Operational Services), Leiter Unterhalt (Maintenance Manager), Leiter Sicherheit (Safety Manager) oder Leiter Konformitätsüberwachung (Compliance Monitoring Manager). | Meldung an BAZL-Sektion SIAP ⁷ per Meldeformular ⁹ mit Beilagen bis spätestens 1 Monat vor Funktionswechsel. | Prüfung der Unterlagen und Rückmeldung zu den erforderlichen Qualifikationen durch das BAZL. |

⁸ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplatzleiter > Dokumente > Formular «Antrag auf Zulassung zum Flugplatzleiter» oder «Antrag auf Verlängerung Flugplatzleiter»

⁹ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Rechtliche Grundlagen > EASA > Formular «Notification of Key Personnel for EASA Aerodromes»

| F) Luftfahrthindernisse im Flugplatzperimeter | | |
|--|--|---|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| Flugplatzanlagen: Erstellung oder Änderung von dauerhaften Bauten und Anlagen mit Durchstossung von Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan. | Wird gleich behandelt wie Erstellung oder Änderung einer Flugplatzanlage (siehe Flugplatzanlagen). | (siehe Flugplatzanlagen) |
| Nebenanlagen im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesstellen (z. B. VBS): Erstellung oder Änderung von dauerhaften Bauten und Anlagen mit Durchstossung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan. | Gesuch durch den Eigentümer an zuständige Bundesbehörde mit Anhörung des BAZL. Es gelten die Gesuchsanforderungen und Fristen für Plangenehmigungsverfahren der zuständigen Behörde. | Genehmigung durch entsprechende Bundesbehörde, inkl. Auflagen bezüglich Luftfahrthindernisse des BAZL. Anhörung des Flugplatzhalters in aller Regel zwingend. |
| Nebenanlagen im Zuständigkeitsbereich von kantonalen Behörden: Erstellung oder Änderung von dauerhaften Bauten und Anlagen mit Durchstossung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan. | Gesuch durch den Eigentümer an BAZL-Sektion SIAP ⁷ mittels nationaler Datenerfassungsschnittstelle ¹⁰ bis spätestens 30 Tage vor Baubeginn. | Genehmigung durch kantonale Behörde, mit separater Bewilligung für Luftfahrthindernisse durch das BAZL. |
| Erstellung oder Änderung von temporären Objekten (Krane, Baumaschinen, etc.) mit Durchstossung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan. | Gesuch durch den Eigentümer an BAZL-Sektion SIAP ⁷ mittels nationaler Datenerfassungsschnittstelle ⁹ bis spätestens 30 Tage vor Baubeginn. | Luftfahrtspezifische Prüfung und Bewilligung für Luftfahrthindernisse durch das BAZL. |

¹⁰ Obstacle Collection Service (OCS): www.obstacles.regis.bazl.admin.ch

| G) Flugplatz-Zertifikate | | |
|--|---|---|
| Änderung | Verfahren | Bemerkungen |
| <p><i>Gilt nur für Flugplätze mit EASA-Zertifikat</i></p> <p>Änderung mit Auswirkungen auf die «Certification Basis» (CB) oder «Organisation and Operations Basis» (OB).</p> | Erforderliches Gesuch, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F). | Regulatorische Änderung oder eine der oben genannten Änderungen, welche Auswirkungen auf die CB oder OB haben. Festlegung der aktualisierten Version der CB oder OB durch das BAZL im Anschluss an die Genehmigung bzw. Freigabe der Änderung. |
| Änderung mit Auswirkungen auf die ICAO SARPS Compliance-Checkliste. | Erforderliches Gesuch, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F). | Regulatorische Änderung oder eine der oben genannten Änderungen, welche Auswirkungen auf die ICAO SARPS Compliance-Checkliste haben. Prüfung der aktualisierten Version der ICAO SARPS Compliance Checkliste durch das BAZL im Anschluss an die Genehmigung bzw. Freigabe der Änderung. |
| Änderung mit Auswirkungen auf die Bestimmungen des Flugplatz-Zertifikats. | Erforderliches Gesuch, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F). | Festlegung der aktualisierten Version der Bestimmungen des Zertifikats durch das BAZL im Anschluss an die Genehmigung bzw. Freigabe der Änderung. |

13. Aufsicht

Die in dieser Richtlinie festgehaltenen Bestimmungen werden vom BAZL im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit überprüft.

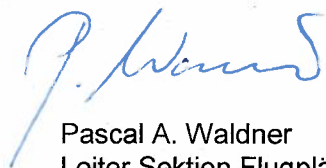
14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft per 1.3.2021.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Vizedirektor, Leiter Abteilung
Sicherheit Infrastruktur



Pascal A. Waldner
Leiter Sektion Flugplätze
und Luftfahrthindernisse